



Nr. 20 / 4. Oktober 2013

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule
Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche
Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2013 321

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli
2005 321

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Erhöhung der Standsicherheit, Eislastsanierung
und Erhöhung einzelner Maste zur Verbesse-
rung der Bodenabstände der 380/220-kV-Leitung
Ingolstadt – Raitersaich, Ltg.-Nr. B 105, Firma
TenneT TSO GmbH 322

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Erhöhung der Standsicherheit, Eislastsanierung
und Erhöhung von Freileitungsmasten zur Ver-
besserung der Bodenabstände der 380/220/110-
kV-Leitung Oberbachern – Neufinsing, Ltg.-Nr.
B 108, und der 380-kV-Leitung Eicherloh – Finsing,
Ltg.-Nr. B 108A der Firma TenneT TSO GmbH 322

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Erhöhung einzelner Maste zur Verbesserung der
Bodenabstände der 110-kV-Leitung Gasteig –
Hausham, Ltg.-Nr. J 132, der Firma E.ON Netz
GmbH 322

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Erhöhung von Mast Nr. 6 zur Verbesserung der
Bodenabstände der 110-kV-Leitung Töging –
Wasserburg, Ltg.-Nr. W 320, der Firma E.ON
Netz GmbH 323

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Planfeststellungsverfahren für die U-Bahn-Linie
6-West in München und Planegg, Neubau-
strecke von München-Klinikum Großhadern
nach Planegg-Martinsried (Planfeststellungs-
abschnitt 27) 323

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des
Privaten Brandunterstützungsvereins Weilheim-
Starnberg i. L. 324

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines regierungs-
bezirksübergreifenden Fachsprengels an der Staat-
lichen Berufsschule Lauingen (Donau) für den Aus-
bildungsberuf Elektroniker für Informations- und
Systemtechnik/Elektronikerin für Informations-
und Systemtechnik 324

Rechtsverordnung über die Errichtung eines
Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf
Medientechnologe Siebdruck/Medientechno-
login Siebdruck 324

Landesentwicklung

Verbandssatzung des Regionalen Planungs-
verbands München 326

Satzung über die Entschädigung der Mitglie-
der der Verbandsversammlung, des Planungs-
ausschusses und des Verbandsvorsitzenden 332

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	934.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.638.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 699.825 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage/Zwischenfinanzierungszinsen

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltsatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 22. August 2013, Nr. 12.2 – 1446 STA13, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 09.10.2013 bis 16.10.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting, Zimmer 114, Bahnhofstraße 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer 114) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Gauting, 17. September 2013
Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Brigitte Servatius
Verbandsvorsitzende

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erhöhung der Standsicherheit, Eislastsanierung und Erhöhung einzelner Maste zur Verbesserung der Bodenabstände der 380/220-kV-Leitung Ingolstadt – Raitersaich, Ltg.-Nr. B 105, Firma TenneT TSO GmbH**

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 24. Juni 2013 verschiedene Maßnahmen an der 380/220-kV-Leitung Ingolstadt – Raitersaich, Ltg.-Nr. B 105, angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 27. September 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erhöhung der Standsicherheit, Eislastsanierung und Erhöhung von Freileitungsmasten zur Verbesserung der Bodenabstände der 380/220/110-kV-Leitung Oberbachern – Neufinsing, Ltg.-Nr. B 108, und der 380-kV-Leitung Eicherloh – Finsing, Ltg.-Nr. B 108A der Firma TenneT TSO GmbH**

Die Firma TenneT TSO GmbH hat verschiedene Maßnahmen an der 380/220/110-kV-Leitung Oberbachern – Neufinsing, Ltg.-Nr. B 108, und der 380-kV-Leitung Eicherloh – Finsing, Ltg.-Nr. B 108A angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 27. September 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erhöhung einzelner Maste zur Verbesserung der Bodenabstände der 110-kV-Leitung Gasteig – Hausham, Ltg.-Nr. J 132, der Firma E.ON Netz GmbH**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 8. Juli 2013 die geplante Erhöhung einzelner Maste zur Verbesserung der Bodenabstände der 110-kV-Leitung Gasteig – Hausham angezeigt.

Für die Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 20. September 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erhöhung von Mast Nr. 6 zur Verbesserung der Bodenabstände der 110-kV-Leitung Töging – Wasserburg, Ltg.-Nr. W 320, der Firma E.ON Netz GmbH**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 11. Juli 2013 die geplante Erhöhung eines Mastes zur Verbesserung der Bodenabstände der 110-kV-Leitung Töging – Wasserburg angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 27. September 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Planfeststellungsverfahren für die U-Bahn-Linie 6-West in München und Planegg, Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried (Planfeststellungsabschnitt 27)****Bekanntmachung vom 30. September 2013
23.2-3623.2-27**

1. Die Regierung von Oberbayern hat auf Antrag der Gemeinde Planegg den Plan für die U-Bahn-Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried festgestellt. Die Errichtung der Betriebsanlagen wurde genehmigt. Dabei wurden die erforderlichen Auflagen auferlegt.

2. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

3. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

4. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

5. Hinweise zur Auslegung und Zustellung:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen wird bei der Gemeinde Planegg und der Landeshauptstadt München zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden von diesen ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG).

München, 30. September 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 26. September 2013, Az. 21-3145-D146-13, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privaten Brandunterstützungsvereins Weilheim-Starnberg i. L. festgestellt.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck“

Vom 27. September 2013, 42.1-5204-1771-1/13-2

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck“ wird für die Jahrgangsstufen 11 und 12 an der Städtischen Berufsschule für Druck und Mediengestaltung München ein Landesfachsprengel gebildet.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.
München, 27. September 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON SCHWABEN

Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau)

Vom 13. Juni 2013

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik wird an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau) zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 ein Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben umfasst.

§ 2

Diese Fachsprengelregelung wird wirksam

- ab dem Schuljahr 2014/2015 für die Jahrgangsstufe 11,
- ab dem Schuljahr 2015/2016 für die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie
- ab dem Schuljahr 2016/2017 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

§ 3

Die Berechtigung, Schülerinnen und Schüler mit außerbayerischem Ausbildungsort aufzunehmen, richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Liste mit anerkannten Ausbildungsberufen, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche“, die auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz veröffentlicht ist.

§ 4

(1) Mit Wirkung vom 1. August 2013 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Elektrotechnik vom 31. März 2011, RABl Schw. S. 77 in Nummer 12.1 folgende Fassung:

12.1.1	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik	10	BS Kaufbeuren	Landkreis Ostallgäu ohne – die Gemeinden Nesselwang und Untrasried, aus dem Landkreis Unterallgäu – die Gemeinden Bad Wörishofen und Wiedergeltingen und Stadt Kaufbeuren
12.1.2	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik	10	BS Lauingen (Donau)	Landkreise Dillingen a.d.Donau und Günzburg
12.1.3	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik	10	BS I Memmingen	Landkreis Unterallgäu ohne – die Gemeinden Bad Wörishofen und Wiedergeltingen, Landkreis Neu-Ulm ohne – die Gemeinden Elchingen, Holzheim, Nersingen, Neu-Ulm, Pfaffenhofen a.d.Roth und Senden Stadt Memmingen
12.1.4	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik	10	BS Nördlingen	Landkreis Donau-Ries

(2) Mit Wirkung vom 1. August 2014 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Elektrotechnik vom 31. März 2011, RABl Schw. S. 77 in Nummer 12.2 folgende Fassung:

12.2.1	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik	11	BS Lauingen (Donau)	Regierungsbezirke Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben
12.2.2	Systeminformatiker/ Systeminformatikerin	12 und 13	BS Lauingen (Donau)	Regierungsbezirke Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben

(3) Mit Wirkung vom 1. August 2015 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Elektrotechnik vom 31. März 2011, RABl Schw. S. 77 in Nummer 12.2 folgende Fassung:

12.2.1	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik	11 und 12	BS Lauingen (Donau)	Regierungsbezirke Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben
12.2.2	Systeminformatiker/ Systeminformatikerin	13	BS Lauingen (Donau)	Regierungsbezirke Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben

(4) Mit Wirkung vom 1. August 2016 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Elektrotechnik vom 31. März 2011, RABl Schw. S. 77 in Nummer 12.2 folgende Fassung:

12.2.1	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik	11, 12 und 13	BS Lauingen (Donau)	Regierungsbezirke Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben
--------	---	---------------	---------------------	--

§ 5

(1) Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden entsprechend § 4 jahrgangsstufenweise aufgehoben, insbesondere die Regelungen zum bisherigen Ausbildungsberuf „Systeminformatiker/Systeminformatikerin“ in Nr. 12 der Verordnung vom 31. März 2011, RABl Schw. S. 77.

(2) Die Regelungen der Bekanntmachung vom 12. Juli 2005, RABl Schw. S. 120 zum Ausbildungsberuf „Systeminformatiker/Systeminformatikerin“ werden entsprechend § 4 jahrgangsstufenweise aufgehoben. Mit Wirkung zum 1. August 2016 wird die Bekanntmachung vollständig aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Augsburg, 13. Juni 2013
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands München

Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Juni 2013

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands
- § 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen
- § 3 Aufgaben des Verbands in der Regionalplanung

2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbands
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Wahlen
- § 10 Planungsausschuss
- § 11 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 12 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 13 Verbandsvorsitzender
- § 14 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 16 Regionaler Planungsbeirat
- § 17 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

3. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Örtliche und Überörtliche Prüfung

4. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 21 Aufsicht
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands

- (1) Für die Region München (14) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband München“.
- (3) Er hat seinen Sitz in München. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden am Sitz des Verbands geführt.

§ 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3 Aufgaben des Verbands in der Regionalplanung

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er erfüllt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 - 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 - 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;

4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

2. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

Die Organe des Regionalen Planungsverbands sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Planungsausschuss,
- 3. der Verbandsvorsitzende,
- 4. der Regionale Planungsbeirat.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Für jeden Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Eine kreisangehörige Kommune wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 3 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung, Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung,
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zu-

gehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden sowohl der Gemeinde als auch dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Kein Verbandsmitglied kann mehr als 40 v. H. der anwesenden Stimmen geltend machen.

(9) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

§ 9

Wahlen

Für Wahlen gilt § 8 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 und 9 Satz 1 entsprechend. Es wird grundsätzlich geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird

diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 10

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 30 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der Landeshauptstadt München und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen (Landkreise: 9, Landeshauptstadt München: 12, Gemeinden: 9).

Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landeshauptstadt München und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund durch das nach Absatz 2 zuständige Gremium;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 11

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist,
4. die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen,
 - b) Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die örtliche Prüfung, Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung,
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung,
6. Zusammensetzung des Planungsbeirats.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbands, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 12

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner

Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie seine beiden Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzungen.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 13

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 9 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er nimmt zu Bauleitplanungen, an denen der Planungsverband beteiligt wird, Stellung, soweit nicht die planende Gemeinde oder ein Mitglied des Planungsausschusses Beratung im Planungsausschuss verlangt.

(4) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Regionalen Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(5) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(6) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen beiden Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands betrauen.

§ 15

Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 entschädigt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbands München eine pauschalierte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Art. 19 BayRKG. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

(4) Der Verbandsvorsitzende erhält neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 3 für seine Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung.

(5) Die sonstigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld. Daneben erhalten sie Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Absatzes 3.

(6) Sonstige Verbandsräte erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 5 den ihnen für die notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt; Selbstständige erhalten eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung.

(7) Die Höhe

1. der pauschalisierten Reisekostenvergütung nach Absatz 3 Satz 1,
2. der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Absatz 4,
3. des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1,
4. der Entschädigung nach Absatz 6

wird durch gesonderte Satzung bestimmt.

§ 16

Regionaler Planungsbeirat

(1) Die höchstens 30 Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats werden vom Planungsausschuss für die Dauer von jeweils sechs Jahren benannt. Sie beraten den Regionalen Planungsverband bei seinen Aufgaben nach § 3.

(2) Auf Vorschlag der Organisation, der sie angehören, können sie vorzeitig abberufen werden.

(3) Vorsitzender des Regionalen Planungsbeirats ist der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbands München.

(4) Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses eingeladen. Sie haben dort das Recht, zu den Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu machen. Sie haben kein förmliches Antragsrecht oder Stimmrecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(5) Für die Aufgaben im Regionalen Planungsbeirat haben die Mitglieder gegenüber dem Regionalen Planungsverband München keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 17

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

(1) Für die fachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband eine

Geschäftsstelle. Die Führung der Geschäfte wird der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München übertragen.

(2) Der Geschäftsführer des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers des Regionalen Planungsverbands wahr. Er erledigt nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Verbandsvorsitzenden des Regionalen Planungsverbands die ihm übertragenen Angelegenheiten. Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Geschäftsführer weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Das Nähere regelt eine Zweckvereinbarung zwischen dem Regionalen Planungsverband und dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München.

3. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband für die Regionalplanung (§ 3) richtet sich nach Art. 12 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbands werden von dem Kassenverwalter des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München geführt.

§ 20 Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbands wird von den Prüfern des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München geprüft

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 21 Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbands erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

§ 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 6. Februar 2007 außer Kraft.

München, 18. Juni 2013
Regionaler Planungsverband München

Rainer Schneider
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und des Verbandsvorsitzenden

(Beschluss der Versammlung vom 18. Juni 2013)

Gemäß § 15 Abs. 7 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Satzung:

§ 1 Höhe der Entschädigungen

Gemäß § 15 der Verbandssatzung werden folgende Entschädigungen festgesetzt:

1. Die pauschalisierte Reisekostenvergütung nach Abs. 3 Satz 1 wird auf 22 € festgesetzt.
2. Die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden gemäß Abs. 4 wird auf 500 € monatlich festgesetzt.

3. Die Höhe des Sitzungsgeldes für Anspruchsberechtigte nach Abs. 5 Satz 1 wird auf 22 € pro Sitzung festgesetzt.

4. Anspruchsberechtigte nach Abs. 6, 1. Halbsatz erhalten neben der Entschädigung für Sitzungen (Nr. 3) den entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung von 22 € je Sitzung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses vom 6. Februar 2007 außer Kraft.

München, 18. Juni 2013

Regionaler Planungsverband München

Rainer Schneider

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.